

21.01.2014

Antrag

der Fraktion der Piraten

Vermeidung von „Greenwashing“ bei der Umstellung der Stromversorgung der Gebäude bzw. Liegenschaften des Landes Nordrhein-Westfalen auf elektrische Energie aus regenerativen Quellen.

I. Ausgangslage

Am 16. Oktober wurde der Entschließungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 16/4219 - mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, GRÜNEN und PIRATEN gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP bei Enthaltung des fraktionslosen Abg. Stein angenommen.

In dem Antrag mit der Überschrift

„Klimaschutz in NRW auch in der Landesverwaltung NRW voranbringen“

ist zu lesen:

„Der Landtag NRW hat durch die Verabschiedung des Klimaschutzgesetzes NRW zum Ausdruck gebracht, dass die Landesregierung eine Vorbildfunktion besitzt und das Ziel einer klimaneutralen Landesverwaltung für diese Landesregierung besteht. Hierzu soll ein Konzept erstellt werden, das auch die Deckung des Energiebedarfs durch regenerative Energiequellen berücksichtigt. Auf diese Weise möchte das Land bei den selbst genutzten Gebäuden Vorbild sein.“

Der Landtag fordert die Landesregierung auf

den BLB mit der schnellstmöglichen Umsetzung des Ziels der Umstellung der Stromversorgung für Gebäude bzw. Liegenschaften des Landes NRW auf 100% Ökostrom zu beauftragen.“

Die Landesregierung hat in der Antwort auf die Kleine Anfrage 1800 vom 2. Dezember 2013 des Abgeordneten Kai Schmalenbach – Drucksache 16/4543 – unter Anderen die Frage beantwortet, welche Kriterien sie für den Ökostrom im Sinne des Antrags definiert. Diese Definition orientiert sich an den Begriffsbestimmungen des EEG. Neben der aus unserer Sicht richtigen und sinnvollen Definition hat der im Einvernehmen mit

Datum des Originals: 21.01.2014 /Ausgegeben: 21.01.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

dem Umweltminister antwortende Finanzminister die Absicht erklärt nicht Strom bzw. elektrische Energie entsprechend den oben genannten Kriterien durch den BLB kaufen zu lassen, sondern lediglich Herkunftsnachweise für Strom.

Im Allgemeinen werden unter diesen Herkunftsnachweisen die so genannten RECS-Zertifikate verstanden. Das RECS (Renewable Energy Certificate System) zielt darauf ab, vorhandene Mengen von Ökostrom umzuverteilen. Erzeuger von Ökostrom, beispielweise Betreiber vorhandener, im Einzelfall auch sehr alter, Wasserkraftwerke, können den selbst produzierten Strom als sogenannten „grauen“ Strom verkaufen und entsprechend der Menge Zertifikate für diesen Strom an solche Anbieter verkaufen, die konventionellen Strom erzeugen. Diese dürfen dann entsprechend der Menge der erworbenen Zertifikate ihren Strom als Ökostrom vermarkten. Daher besitzen diese Zertifikate erst dann einen nachhaltigen ökologischen Wert, wenn die insgesamt im Bereich des Handels dieser Zertifikate oder Herkunftsnachweise nachgefragte Menge an Ökostrom die produzierte Menge übersteigt. Dies ist bislang bei weitem nicht der Fall.

Das bedeutet: Bei RECS-zertifiziertem Ökostrom wird der Kunde nicht mit Strom aus erneuerbaren Energien beliefert. Die RECS-Zertifikate besitzen derzeit keinen, wenn überhaupt nur in ferner Zukunft einen nachhaltigen Umwelteffekt.

Das Umweltbundesamt setzt mit dem von ihm betriebenen Herkunftsnachweisregister (HKNR) die EU-Richtlinie 2009/28/EG um und garantiert lediglich eine korrekte Abwicklung des Zertifikatehandels und verhindert eine denkbare, betrügerische Doppelvermarktung oder erschwert den Missbrauch des Systems.

Unter der Rubrik der häufig gestellten Fragen zum HKNR weist das Umweltbundesamt selbst ausdrücklich auf den nur bedingt vorhandenen Effekt auf den Strommarkt hin.

Dort heißt es:

"... Herkunftsnachweise leisten derzeit nur einen geringen Beitrag zur Energiewende. Sie sind ein reines Bilanzierungsinstrument, das die vorhandenen Erzeugungskapazitäten „zählt“, aber keine neuen hinzufügt. Einen Zubau neuer Erneuerbarer-Energie-Anlagen durch Direktvermarktung wird es erst geben, wenn der Marktpreis für Strom aus erneuerbaren Energien höher ist als der Erlös, den das EEG sichert. Sofern die Nachfrage nach Herkunftsnachweisen steigt, verknappt sich deren Menge, sodass der Preis steigt. Dies wäre ein Anreiz für die Strombranche, in neue Anlagen zu investieren. Doch von einem solchen Szenario ist der europäische Ökostrommarkt derzeit noch weit entfernt. Das Angebot an Strom aus erneuerbaren Energien ist europaweit weitaus größer als die Nachfrage nach Ökostromtarifen. ..."

Wenn die Landesregierung durch die Umsetzung des vom Parlament mit Mehrheit beschlossenen Entschließungsantrags tatsächlich ihrer selbst erklärten Vorbildfunktion beim Klimaschutz gerecht werden will, so verbietet sich die offensichtlich geplante Vorgehensweise von selbst. Zweifellos ist der Anspruch Vorbild zu sein mit der Erwartung verbunden Nachahmer zu finden. In diesem Fall wäre die Nachahmung jedoch keineswegs wünschenswert, da sie keinen positiven Effekt auf die angestrebte Energiewende und den Klimaschutz hätte.

II. Der Landtag stellt fest:

Der Kauf von Herkunftsnachweisen für Strom ist in keiner Weise vorbildlich, da dadurch derzeit kein erkennbarer Beitrag zu einer Änderung des Angebots auf dem Strommarkt geleistet wird, also auch kein positiver Effekt hinsichtlich der Emission von Treibhausgasen bewirkt wird.

III. Die Landesregierung wird aufgefordert,

bei der Umsetzung des Ziels der Umstellung der Stromversorgung für Gebäude bzw. Liegenschaften des Landes NRW auf 100% Ökostrom darauf hinzuwirken, dass für die Strombeschaffung ein Prozentsatz von mindestens 50% festgelegt wird, um den die durch die Stromerzeugung verursachten CO₂-Emissionen im Zeitraum des Bezuges tatsächlich reduziert werden müssen.

Dr. Joachim Paul
Nicolaus Kern
Kai Schmalenbach

und Fraktion